

A 2 Wissenschaftspolitik

Die Bund-Länder-Vereinbarungen zum dritten Pakt für Forschung und Innovation (PFI III), zum Hochschulpakt 2020 sowie zum Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre (Qualitätspakt Lehre) laufen zum Ende dieses Jahres aus. Im Juni 2019 verabschiedeten die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern entsprechende Nachfolgevereinbarungen – den vierten Pakt für Forschung und Innovation (PFI IV), den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ sowie die Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“.

Planungssicherheit für die außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen geschaffen

Der PFI IV sieht für den Zeitraum 2021 bis 2030 vor, die Zuwendungen von Bund und Ländern an die außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen um jährlich 3 Prozent zu erhöhen.⁴² Die Laufzeit des PFI IV ist mit zehn Jahren deutlich länger als die der auf jeweils fünf Jahre ausgelegten früheren Pakte für Forschung und Innovation. Dadurch erhalten die Wissenschaftsorganisationen ein hohes Maß an Planungssicherheit.

Der PFI IV formuliert fünf forschungspolitische Ziele, die von den Wissenschaftsorganisationen zu verfolgen sind. Die Ziele sind mit „Dynamische Entwicklung fördern“, „Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft stärken“, „Vernetzung vertiefen“, „Die besten Köpfe gewinnen und halten“ sowie „Infrastrukturen für die Forschung stärken“ überschrieben. Sie knüpfen eng an die Ziele des PFI III an,⁴³ beinhalten aber auch neue Akzente. Die Expertenkommission befürwortet den erhöhten Stellenwert des Wissens- und Technologietransfers. So wurde in den PFI IV die Vereinbarung aufgenommen, dass die Wissenschaftsorganisationen neue Instrumente des Wissens- und Technologietransfers entwickeln und einen erfolgreichen Transfer durch interne Anreizinstrumente anerkennen und fördern. Zudem befürwor-

tet die Expertenkommission die im PFI IV genannte Zielstellung, den Wissens- und Technologietransfer strategisch auch auf KMU auszurichten.

Die Wissenschaftsorganisationen verpflichten sich jeweils in Zielvereinbarungen, die forschungspolitischen Ziele durch eigene Maßnahmen umzusetzen. Die aktuellen Zielvereinbarungen beziehen sich auf die ersten fünf Jahre des PFI IV. Sie sollen im Jahr 2025 für die zweiten fünf Jahre neu vereinbart werden. Die Expertenkommission erwartet, dass geeignete Indikatoren entwickelt werden, damit die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) die bis dahin erreichten Ergebnisse fundiert bewerten kann. Hierzu können auch, wie im PFI IV angesprochen, internationale Benchmarks beitragen. Auf dieser Grundlage sollten dann die Zielvereinbarungen fortgeschrieben werden.

Bund dauerhaft an der Finanzierung der Hochschullehre beteiligt

Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ zielt auf eine flächendeckend hohe Qualität von Studium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der deutschen Hochschullandschaft sowie den bedarfsgerechten Erhalt von Studienkapazitäten ab.⁴⁴ Er wurde auf Basis des Art. 91b Abs. 1 GG unbefristet geschlossen. Zur Umsetzung des Zukunftsvertrags im Zeitraum 2021 bis 2023 stellt der Bund jährlich 1,88 Milliarden Euro bereit. Ab dem Jahr 2024 erhöht er seine Mittelbereitstellung auf 2,05 Milliarden Euro jährlich. Die Expertenkommission begrüßt, dass sich der Bund nun dauerhaft an der Finanzierung der Lehre beteiligt.⁴⁵

Die Länder verpflichten sich, zusätzliche Mittel in derselben Höhe wie die im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Bereitstellung und Verwendung der Bundesmittel sowie der zusätzlichen eigenen Mittel haben die Länder jährlich in standar-

disierter Form darzulegen. Sollte ein Land seinen Finanzierungszusagen aus dem Zukunftsvertrag nicht nachkommen, reduziert sich der Anspruch auf Bundesmittel entsprechend. Die Expertenkommission hält es für angemessen, dass der Zukunftsvertrag diesen Sanktionsmechanismus enthält.

Der prozentuale Aufwuchs der Mittel erfolgt beim Zukunftsvertrag zunächst in der gleichen Größenordnung wie beim PFI IV. Würde man, ausgehend von den Hochschulpaktmitteln für das Jahr 2020,⁴⁶ die Mittel jedes Jahr um 3 Prozent erhöhen, wären die Hochschulen im Zeitraum 2021 bis 2027 in Summe nicht besser gestellt als bei den nun für den Zukunftsvertrag vereinbarten Mitteln. Im Jahr 2027 werden Bund und Länder über finanzielle Anpassungsbedarfe beraten und beschließen.

Während der Hochschulpakt in erster Linie auf den Ausbau von Kapazitäten für zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger abzielt,⁴⁷ richtet der Zukunftsvertrag seinen Fokus primär darauf, die Qualität der Hochschullehre zu verbessern. Die Finanzaufweisungen des Bundes an die Länder erfolgen im Rahmen des Hochschulpakts auf Grundlage der Studienanfängerzahlen. Bei der Mittelbereitstellung im Rahmen des Zukunftsvertrags werden darüber hinaus auch die Anzahl der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester sowie die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen herangezogen. Die Expertenkommission befürwortet diesen Einstieg in eine qualitätsorientierte Mittelvergabe.⁴⁸

Alle Länder haben Verpflichtungserklärungen mit einer Laufzeit von sieben Jahren zu erstellen, die Aussagen zu Zielen, Schwerpunkten und Maßnahmen für die Umsetzung des Zukunftsvertrags enthalten. Verbindlicher Bestandteil sind hierbei Erklärungen zum Ausbau dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse des mit Studium und Lehre befassten hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Die Expertenkommission hat Sorge, dass dies einen überproportionalen Aufwuchs der dauerhaften Beschäftigungsverhältnisse im wissenschaftlichen Mittelbau zur Folge hat. Sie ist der Auffassung, dass Beschäftigungsverhältnisse im wissenschaftlichen Mittelbau in der Regel mit Qualifizierungszielen verbunden sein sollten. Durch die Befristung der entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse erhalten auch die jeweils nachfolgenden Absolventenjahrgänge die Möglichkeit zur Qualifizierung.⁴⁹

Die Expertenkommission begrüßt, dass der Zukunftsvertrag eine regelmäßige Überprüfung durch den Wissenschaftsrat vorsieht, deren Ergebnisse bei Beratungen von Bund und Ländern über inhaltliche und finanzielle Anpassungsbedarfe zu berücksichtigen sind.

Eigene Organisation für Innovation in der Hochschullehre kommt

Die Verwaltungsvereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ zielt darauf ab, die Hochschulen bei der qualitätsorientierten Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu unterstützen.⁵⁰ Für die Lehrenden an Hochschulen und die Hochschulleitungen sollen Anreize gesetzt werden, sich weiterhin für Qualitätsverbesserungen in Studium und Lehre einzusetzen. Die Expertenkommission unterstützt dieses Ziel und spricht sich dafür aus, bei seiner Umsetzung auch die Erfahrungen und Konzepte der Hochschulen aus dem Qualitätspakt Lehre zu nutzen.

Wie der Zukunftsvertrag wurde auch die Verwaltungsvereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ auf Grundlage des Art. 91b Abs. 1 GG auf unbestimmte Zeit geschlossen. Zur Umsetzung der in der Verwaltungsvereinbarung genannten Ziele werden Bund und Länder eine rechtlich unselbstständige Organisationseinheit finanzieren. Als Trägerorganisation wurde im Dezember 2019 auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens die Toepfer Stiftung gGmbH ausgewählt.⁵¹ Die Aufgaben der Organisationseinheit umfassen Projektförderung, Förderung des Austauschs und der Vernetzung sowie Förderung des Wissenstransfers. Ein Bund-Länder-Gremium wird alle wesentlichen Entscheidungen der Organisationseinheit treffen. Auch den Ausschüssen zur Projektauswahl werden Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern angehören. Die Expertenkommission kritisiert, dass die neue Organisationseinheit nicht zunächst befristet eingerichtet wurde und dass relativ starke Einflussmöglichkeiten politischer Vertreterinnen und Vertreter bestehen.

Programmpauschale unverändert auf niedrigem Niveau

Die DFG-Programmpauschale, die zweite Säule des Hochschulpakts, dient der Deckung der mit einer DFG-Förderung verbundenen indirekten Projektkosten.⁵² Nach dem Auslaufen des Hochschulpakts 2020

wird die DFG-Programmpauschale auf der Grundlage der „Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ (AV-DFG) gewährt werden.⁵³ Sie wird bis 2025 unverändert 22 Prozent betragen. Über ihre prozentuale Höhe ab 2026 werden Bund und Länder noch in Verhandlung treten. Die Expertenkommission spricht sich erneut für eine Erhöhung der DFG-Programmpauschale aus,⁵⁴ da diese ansonsten die Overheadkosten in den meisten Fällen nicht vollständig deckt.⁵⁵